

Satzung Förderverein des Städtischen Werner-von-Siemens-Gymnasiums München e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Städtischen Werner-von-Siemens-Gymnasiums München e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist München.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Vereinsnummer VN 18321 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung am Städtischen Werner-von-Siemens-Gymnasium in München.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die ideelle und materielle Unterstützung des Städtischen Werner-von-Siemens-Gymnasiums verwirklicht. Hierzu beschafft der Verein Finanzmittel und leitet diese an das Gymnasium weiter.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich zu Unterstützung des Städtischen Werner-von-Siemens-Gymnasiums zu verwenden hat.

§ 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand
- der von der Mitgliederversammlung gewählte Beirat

§ 4 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht dem Vorstand oder Beirat zugewiesen sind. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Beschlüsse über Maßnahmen im Interesse des Vereins
 - Wahl des Vorstands und des Beirats
 - Wahl des Kassenprüfers
 - Genehmigung der Jahresabrechnung
 - Festlegung des Jahresbeitrages
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlüsse über eine Geschäftsordnung
 - Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern nach Ablehnung durch den Vorstand
 - Entscheidung über die Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand und dem Beirat die Erledigung einzelner Angelegenheiten übertragen.
 - (3) Die Mitgliederversammlung überwacht die gesamte Tätigkeit des Vereins, insbesondere auch die Ausführung seiner Beschlüsse.
 - (4) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen, und zwar innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen (Datum des Poststempels bzw. E-Mail-Datum).
 - (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
 - (6) Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bzw. per E-Mail beim Vorsitzenden eingereicht werden, später nur, wenn 1/4 der Anwesenden dies unter Angabe von Gründen verlangt.
 - (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
 - (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfordern die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.
 - (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme; eine Übertragung des Stimmrechts ist möglich. Sie muss schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Einem Mitglied dürfen nicht mehr als zwei Stimmen übertragen werden.
 - (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird vom Protokollführer und dem Vorsitzenden (oder dessen Vertreter) unterzeichnet und auf Verlangen den Mitgliedern per E-Mail bekannt gegeben. Etwaige formelle Einwände müssen in der nächsten Mitgliederversammlung vorgebracht und behandelt werden. Erfolgen keine Einwände, gilt das Protokoll als angenommen.
 - (11) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im Umlaufverfahren getroffen werden. Die erforderlichen Mehrheiten gemäß Absatz 8 bleiben unberührt.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (4) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand erledigt in eigener Zuständigkeit
 - die laufenden Angelegenheiten, die für den Verein keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Für die laufenden Angelegenheiten kann die Mitgliederversammlung Richtlinien aufstellen;
 - Aufgaben, die er von der Mitgliederversammlung erhalten hat.
- (6) Der Vorstand entscheidet außerdem über die Aufnahme von Mitgliedern nach § 7 Abs. 3, die Beendigung der Mitgliedschaft nach § 8 Abs. 1 Buchst. c) und über den Ausschluss eines Mitglieds nach § 8 Abs. 1 Buchst. b).
- (7) Der Vorstand ist befugt, an Stelle der Mitgliederversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen.
- (8) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (9) Der Verein wird durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt und vertritt den Verein nach außen.
- (10) Der Vorstand berichtet in der Mitgliederversammlung über die Einnahmen und Ausgaben und legt den geprüften Jahresabschluss zur Einsicht vor.

§ 6 Der Beirat

- (1) Der Beirat hat für den Vorstand beratende Funktion. Über seine Aufgaben entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Beirat besteht aus mindestens zwei und höchstens zehn Mitgliedern, die in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Zusätzlich sollen neben den gewählten Mitgliedern die Schulleitung und der Elternbeirat des Städtischen Werner-von-Siemens-Gymnasiums im Beirat vertreten sein.
- (3) Der Beirat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Beiräte.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Jede Person, die die Ziele des Vereins anerkennt, kann die Mitgliedschaft als ordentliches und förderndes Mitglied beantragen.
- (2) Der Antrag ist schriftlich oder per E-Mail abzugeben.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins (§ 5) mit einfacher Mehrheit, bei Ablehnung durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung (§ 4) mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt eines Mitglieds; der Austritt ist schriftlich drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zu erklären;
 - b) Ausschluss des Mitglieds aus wichtigem Grund, insbesondere, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins grob schädigt oder dem Vereinszweck zuwiderhandelt;
 - c) durch Beschluss des Vorstandes, wenn Mitglieder trotz Zahlungsaufforderung ihren Beitragsverpflichtungen mindestens zwei Jahre nicht nachkommen;
 - d) Tod des Mitglieds;
- (2) Über den Ausschluss eines Mitglieds nach Absatz 1 Buchstabe b) entscheidet der Vorstand des Vereins mit 2/3-Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Betroffenen unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen; innerhalb eines Monats nach Eingang der Ausschlusserklärung kann das betreffende Mitglied beim Vorstand des Vereins schriftlich Einspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung (§ 7) nach Anhörung der Beteiligten mit einfacher Mehrheit entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (3) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch an das Vereinsvermögen, auch nicht auf anteilige Rückzahlung des Mitgliedsbeitrags.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Wahlen der satzungsmäßigen Organe und an den Veranstaltungen des Vereins mitzuwirken.
- (2) Ordentliche und fördernde Mitglieder haben mindestens den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die vom Verein gefassten Beschlüsse und erlassenen Anordnungen zu befolgen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Versammlung ist hierzu nur beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und 3/4 aller Mitglieder anwesend sind.

- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Sie ist bei Beachtung der Ladungsfrist in jedem Falle beschlussfähig, darf den Auflösungsbeschluss jedoch nur mit 2/3 der anwesenden Mitglieder fassen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Änderungen der Satzung wurden in der Mitgliederversammlung vom 2. März 2015 beschlossen.
- (2) Die geänderte Satzung tritt mit der Eintragung in das Register beim Amtsgericht München in Kraft.

Beschlossen am 02.03.2015

Dr. Christian Lüders
Der Vorsitzende des Vereins